Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 04.02.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über das Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 17: Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse (Änderung Nr. 1) und Nr. 71 d: Haupt- und Schulzentrum Karthause (Änderung Nr. 2)

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß bei den nachstehend aufgeführten Bebauungs- (Änderungs-)plänen Rechtsvorschriften im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Nr. 17: Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse (Änderung Nr. 1), Schreiben der Bezirksregierung vom 07. 09. 1993 (Az.: 379-06).

Nr. 71 d: Haupt- und Schulzentrum Karthause (Änderung Nr. 2), Schreiben der Bezirksregierung vom 11. 11. 1992 (Az.: 379-06).

Gemäß § 12 BauGB treten die v. g. Änderungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs- (Änderungs-)pläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

Donnerstag, 03. 02. 1994

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistungen der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2) Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
und
2) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 03. 02. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Auszug geprüft
04/02.94

Verbandsgemeinde Vallendar
Urschriftlich beglaubigt
Koblenz, den 04.02.94

Stadtamtmann